

M 19441

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 1 B 48/12

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
  2. des
- Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwälte Lerche und andere,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2012/00145-su/s, 2012/00145-su/S -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5510142-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren  
- hier: Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - am 27. Februar 2012 durch den  
Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen  
die mit dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 31.01.2012  
verfügte Abschiebungsanordnung nach Italien wird angeordnet.

- 2 -

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragsteller vorläufig nicht nach Italien abgeschoben werden darf.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe:

Der in erster Linie nach § 80 Abs. 5 VwGO zur beurteilende Antrag ist zulässig und begründet. Der Zulässigkeit des Antrags steht § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen, obgleich diese Vorschrift darauf abzielt, den vorläufigen Rechtsschutz in Fällen wie dem vorliegenden auszuschließen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, B. v. 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 -, B. v. 13.11.2009 - 2 BvR 2603/09 -, B. v. 08.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -, B. v. 10.12.2009 - 2 BvR 2767/09 -, B. v. 22.12.2009 - 2 BvR 2879/09 -, jew. zitiert nach juris) und nicht zuletzt mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21.12.1011 (C-411/10 und andere, juris) muss davon jedoch im Wege verfassungskonformer Anwendung eine Ausnahme jedenfalls dann gemacht werden, wenn andernfalls für den Betroffenen kraft höherrangigen Rechts nicht zumutbare Nachteile entstünden, die schwerer wögen, als die mit einem vorläufigen Abschiebungsverbot einhergehenden Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland. Das ist hier der Fall.

Die Frage, ob Italien seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen genügt, ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nach wie vor streitig und wird von vielen Verwaltungsgerichten auch angesichts der jüngsten Auskunftslage bejaht (vgl. etwa VG Freiburg, B. v. 02.02.2012 - A 4 K 2203/11 -; VG Magdeburg, U. v. 21.11.2011 - 9 A 100/11 -; VG Gießen, B. v. 16.03.2011 - 1 I 198/11.GI.A -; VG Hannover, B. v. 12.05.2011 - 1 B 1818/11 -; VG Arnberg, B. v. 18.03.2011 - 8 L 92/11.A -; VG Frankfurt am Main, B. v. 07.03.2011 - 7 L 449/11.F A -; a. A. etwa Frankfurt/Oder, B. v. 13.02.2012 - VG 3 L 209/11.A -; VG Bremen, B. v. 24.01.2012 - 6 V 1549/11 A -, jew. m. w. Nw., zit. nach juris). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom 23.02.2012 in der Sache Hirsi Jamaa und andere gegen Italien (Az.: 27765/09) erst jüngst entschieden, dass Italien seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen nicht genügt hat. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass eine Stellung-

- 3 -

nahme des UNHCR zu Italien in den nächsten Tagen oder Wochen erwartet wird, muss es einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, ob der angefochtene Bescheid Bestand haben kann. Nur im Hauptsacheverfahren kann auch den Argumenten der Antragsgegnerin nachgegangen werden, Italien sei nach wie vor ein sicherer Drittstaat. Allein die offensichtliche Notwendigkeit zu weiteren Ermittlungen gebietet es, im Rahmen einer umfassenden Abwägung die Interessen der Antragsteller höher zu bewerten, als diejenigen der Antragsgegnerin.

Die auf § 123 Abs. 1 VwGO gestützte Anordnung ist daneben geboten um verbindlich sicherzustellen, dass die für den morgigen Tag geplante Abschiebung der Antragsteller nach Italien vorläufig nicht durchgeführt wird.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

Wagner